

*Niederschrift*

über die am **DONNERSTAG**, dem **29. August 2024**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

Vbgm.<sup>in</sup> **BAUMGARTNER** Michaela  
GR<sup>in</sup> **UNTERPIRKER** Stefanie als Ersatz für Vbgm.<sup>in</sup> **SITTER** Christine, MBA  
VM. **NAGELER** Johann  
VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde  
VM. **LINDER** Alexander, Ing.  
VM. **OSCHOUNIG** Christian  
GR<sup>in</sup> **BISTER** Sigrid als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz  
GR<sup>in</sup> **MÜLLER** Stefanie  
GR. **TANZER** Gerhard  
GR. **EGGER** Jörg  
GR. **RAINER** Andreas Martin  
GR. **MILLONIG** Karl  
GR. **MIKL** Karl  
GR. **SAMONIG** Mario  
GR. **MIKL** Mariano  
GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz  
GR<sup>in</sup> **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für GR. **HERNLER** Helmut, Ing.  
GR. **SMOLE** Klaus, MSc  
GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz  
GR<sup>in</sup> **WIEGELE** Janine, BA  
GR. **LEDERER** Josef als Ersatz für GR. **PUTZL** Sandro  
GR. **ARNEITZ** Thomas  
GR. **RUCKLI** Michael als Ersatz für GR. **DEUTSCHMANN** Harald  
GR. **UNTERWEGER** Aleksander als Ersatz für GR. **PIRKER** Nicolas  
GR<sup>in</sup> **SCHMAUS** Brigitte, Mag.<sup>a</sup>  
GR. **TRIEßNIG** Simon, Mag. als Ersatz für GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

Vbgm.<sup>in</sup> **SITTER** Christine, MBA,  
GR. **KOFLER** Franz,  
GR. **HERNLER** Helmut, Ing.,

GR. **PUTZL** Sandro,  
GR. **DEUTSCHMANN** Harald,  
GR. **PIRKER** Nicolas und  
GR. **RESSMANN** Markus, Mag., alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

**HASSLER** Johannes, Amtsleiter  
**RESCHKE** Mario, Mag. (FH), Finanzverwalter

Schriftführerin:

**TAUPE** Gudrun

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag inkl. Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Der **Vorsitzende** stellt weiters fest, dass die "*Berichte des Bürgermeisters*" ebenfalls entfallen.

## **Verlauf der Sitzung**

**Die vorliegende Tagesordnung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt** und lautet diese wie folgt:

**FRAGESTUNDE** entfällt  
Berichte des Bürgermeisters **entfallen**

### **TAGESORDNUNG**

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.

**REFERAT I:**

2. Adaptierung Finanzierungsplan - Generalsanierung VS-Ledenitzen.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

3. Abschluss eines Mietvertrages mit der Österr. Post AG für die Aufstellung einer Poststation in Fürnitz, Parz. Bauarea 213, KG 75413 Fürnitz.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

**REFERAT II:**

4. Auflassung einer Teilfläche der öffentl. Parz. 2488/2, KG 75305 Ferlach bzw. Übernahme einer Teilfläche der Parz. 1516/1 und einer Teilfläche der Parz. 1513, beide KG 75305 Ferlach, in das öffentl. Gut im Zuge des "*Flurbereinigungsverfahrens Lederer-Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See-Graber*".

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**

5. Übernahme der Parz. 953, KG 75416 Greuth, ins öffentliche Gut.  
Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**
6. Übernahme einer Teilfläche der Parz. 112/4, KG 75414 Gödersdorf, ins öffentliche Gut.  
Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**
7. Übernahme einer Teilfläche der Parz. 57, KG 75428 Mallestig, ins öffentliche Gut.  
Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**
8. Auflassung von öffentl. Gut im Zuge der Flurbereinigung "Quellenweg", KG 75305 Ferlach.  
Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**
9. Verlängerung der Bebauungsverpflichtung, Parz. 272/1, KG 75414 Gödersdorf - FSF-Wohnanlage.  
Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**
10. Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. Bauarea 80, KG 75410 Faak (Ordnungs-Nr.: A03/2024).  
Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**
11. Errichtung einer Lärmschutzwand und Verlegung des Gehweges in Kooperation mit dem Straßenbauamt Villach im Bereich Neumüllnern entlang der L51 "Finkensteiner Straße".  
Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**
12. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:  
Ordnungs-Nr.: 20/22 - Umwidmung der Parz. 48/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 856 m<sup>2</sup>, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet.  
Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**

**REFERAT III:**

13. Abschluss eines Wartungsvertrages für die Liftanlage in der VS-Ledenitzen.  
Berichterstatterin: 1. Vbgm.<sup>in</sup> Michaela **Baumgartner**
14. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein Wurzelwerk (Wurzelkinder).  
Berichterstatterin: 1. Vbgm.<sup>in</sup> Michaela **Baumgartner**

**REFERAT VI:**

15. Wohnungsvergaben.  
Berichterstatter: VM. Johann **Nageler**
16. Ankauf von Teilflächen der Parz. 1777/1 und 1777/9, beide KG 75410 Faak, für die Erweiterung des Altstoffsammelzentrums.  
Berichterstatter: VM. Johann **Nageler**

**VERTRAULICH:**

17. Aufnahme einer Kindergartenpädagogin (Springerin) für den KiGa Ledentitzen.  
Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

*Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:*

***Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 29. August 2024 werden vom Gemeinderat e i n s t i m m i g die Mitglieder VM. Gerlinde BAUER-URSCHITZ und Roswitha OITZINGER bestellt.***

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

*Adaptierung Finanzierungsplan - Generalsanierung VS-Ledenitzen:*

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass sich die Einnahmen und Ausgaben des mehrjährigen investiven Einzelvorhabens "Generalsanierung VS-Ledenitzen" erheblich verändert haben und dadurch eine Adaptierung des Finanzierungsplanes erforderlich ist. Das Projekt an sich wurde

bereits im Gemeinderat beschlossen. Die Adaptierung des Finanzierungsplanes kann erst jetzt erfolgen, da die Beschlussfassung im K-BBF bisher noch ausständig war.

Auszug aus dem Schreiben des K-BBF, Zl.: 03-VL 107-GE-39336/2024-42, vom 28.06.2024

*In der 1. Kuratoriumssitzung des Kärntner Bildungsbaufonds am 29. August 2023 wurde die vorläufige K-BBF an die neuen Kosten (Projektgesamtkostensteigerung von rd. 5,1 Mio. auf rd. 6,9 Mio.) angepasst und dementsprechend auch die vorläufige Fondsförderung im Bereich des Direktbeitrages von € 325.000,00 auf € 1.481.000,00 (Erhöhung um € 1.156.000,00) erhöht. Die Annuitätenerstattung für den Kredit in der Höhe von 2,5 Mio. blieb davon unberührt. Die Gesamtförderung für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wurde somit von € 2.825.000,00 auf € 3.981.000,00 erhöht (DB: € 1.481.000,00; Annuitätenerstattung: € 2,5 Mio.).*

*Aufgrund der Tatsache, dass das Projekt heuer fertiggestellt wird, die Gemeinde grundsätzlich derzeit vor finanziellen Herausforderungen steht, würde es für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine wesentliche Erleichterung darstellen, die Annuitätenerstattung für € 2,5 Mio. - gestreckt auf 20 Jahre - in einen Direktbeitrag in der Höhe von € 2,5 Mio. umzuwandeln. Die endgültige Anpassung der K-BBF Förderung erfolgt wie üblich im Zuge der Endabrechnung.*

*Dieser Vorschlag wurde seitens des Kuratoriums einstimmig angenommen und ist die vorläufige K-BBF Förderung in der Höhe von € 3.981.000,00, wie folgt, budgetiert:*

*2023: € 1.530.000,00 (Direktbeitrag VS ausbezahlt)*

*2024: € 2.451.000,00 (Direktbeitrag VS)*

Die Änderungen wurden entsprechend des Schreibens in den Finanzierungsplan aufgenommen und bedarf der Finanzierungsplan der neuerlichen Beschlussfassung des Gemeinderates.

*Der Gemeindevorstand schlägt dem Gemeinderat e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass es sich bei der "Generalsanierung VS-Ledenitzen" um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt und der FinPlan aus diesem Grunde nach der Sitzung des Gemeindevorstandes auch der Abt. 3 vorgelegt wurde. Bei dieser Begutachtung durch die Abt. 3 wurde festgestellt, dass einige Zahlen noch angepasst werden müssen, damit es zu einer Genehmigung kommen kann. Aus diesem Grunde wird zu Tagesordnungspunkt 2) ein Abänderungsantrag von den Mitgliedern des Gemeinderates Bgm. Christian **Poglitsch**, VM. Ing. Alexander **Linder** und VM. Christian **Oschounig** eingebracht mit folgendem Wortlaut:

### **Abänderungsantrag**

gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, idgF;

Von den nachstehend angeführten Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird zu Tagesordnungspunkt 2) "Adaptierung Finanzierungsplan - Generalsanierung VS-Ledenitzen" nachstehender **Abänderungsantrag** gestellt:

*Das Darlehen muss im FinPlan als solches bezeichnet und kann nicht unter Eigenmittel dargestellt werden. Des Weiteren muss der volle Darlehensbetrag in den FinPlan aufgenommen werden, da dies auch so im Genehmigungsbescheid vom Land vermerkt ist.*

*Die Landesmittel sind in dem Jahr darzustellen, wo der Mittelzufluss erfolgte. Dies betrifft vor allem die Abstimmungsspende und die Bedarfszuweisungsmittel i.R.*

*Die Mittelverwendungen sind gemäß den Rechnungsabschlüssen aus den Vorjahren einzutragen. Dies betrifft vor allem das Jahr 2022.*

Da im Vorfeld keine KPC-Förderung beantragt wurde, wird der Direktbeitrag vom Land nicht in voller Höhe in den FinPlan aufgenommen, da die KPC-Mittel vom Direktbeitrag abgezogen werden. Der Direktbeitrag wird mit € 3.895.900,00 ausgewiesen. Eigenmittel werden keine veranschlagt, können jedoch im Zuge der Endabrechnung noch benötigt werden. Seitens der Abt. 3 wird empfohlen, den Rest einer ZMR zuzuführen. Die Gesamtinvestitionssumme beläuft sich somit auf € 7.359.400,00. Die Anpassungen ergeben somit den vollständigen Finanzierungsplan, welcher vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wurde."

**Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abänderungsantrag "Adaptierung FinPlan - Generalsanierung VS-Ledenitzen" zum Hauptantrag, wie vom Vorsitzenden vorgetragen.**

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Abschluss eines Mietvertrages mit der Österr. Post AG für die Aufstellung einer Poststation in Fürnitz, Parz. Bauarea 213, KG 75413 Fürnitz:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Österr. Post AG beabsichtigt, auf der südöstl. Teilfläche der EZ 351, KG 75413 Fürnitz, Volkshausplatz, eine Poststation zur Aufstellung zu bringen. Aus diesem Grunde wäre ein Mietvertrag, welcher vom Vorsitzenden vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht wird, mit der Österr. Post AG abzuschließen. Hiermit wird einem langgehegten Wunsch der Fürnitzer Bevölkerung Rechnung getragen.

Der Mietvertrag wird dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

**Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss eines Mietvertrages mit der Österr. Post AG für die Aufstellung einer Poststation in Fürnitz, Parz. Bauarea 213, KG 75413 Fürnitz, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.**

GR. Josef **LEDERER** erklärt sich zu TOP 4) als befangen und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

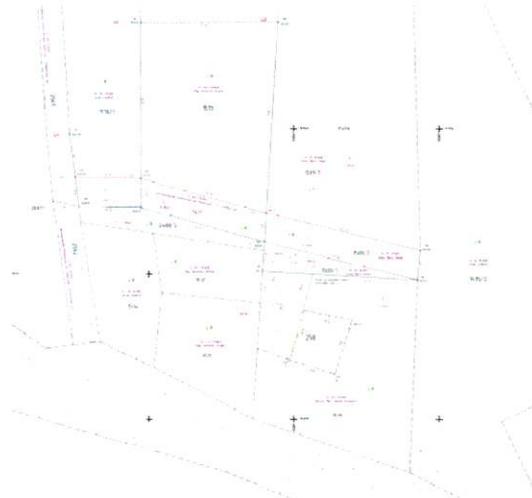
Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Auflassung einer Teilfläche der öffentl. Parz. 2488/2, KG 75305 Ferlach bzw. Übernahme einer Teilfläche der Parz. 1516/1 und einer Teilfläche der Parz. 1513, beide KG 75305 Ferlach, in das öffentliche Gut im Zuge des "Flurbereinigungsverfahrens Lederer-Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See-Graber":

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Schreiben vom 15.04.2024 der Antrag auf Auflassung öffentlichen Gutes bzw. Übernahme in das öffentliche Gut im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt wurde.

Gemäß dem Teilungsentwurf der Agrarbehörde, GZ: 10-ABV-FB-1080-TP, sollen folgende Trennstücke aus dem öffentl. Gut aufgelassen bzw. ins öffentl. Gut übernommen werden:

Trennstück	m <sup>2</sup>	Ursprungsparzelle	Zuwachs zu	
1	54	1516/1	2611	Übernahme
2	109	1513	2611	Übernahme
3	90	2488/2	1512	Auflassung



Teilungsentwurf Stand: 27.02.2024

Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes bzw. der Übernahme ins öffentliche Gut erfolgte vom 20.06.2024 bis 18.07.2024. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Weg als Sackgasse im Bereich des aufgelassenen Bahnhofes Ledentitzen mündet. Ein öffentliches Interesse hinsichtlich der weiterführenden Nutzung ist derzeit nicht gegeben. Hinsichtlich der Instandhaltung bzw. der Herstellung eines Weges wäre daher vorab zu klären, inwiefern dies im öffentlichen Interesse ist.



*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflassung einer Teilfläche der öffentl. Parz. 2488/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 90 m<sup>2</sup> bzw. Übernahme einer Teilfläche der Parz. 1516/1 im Ausmaß von 54 m<sup>2</sup> und einer Teilfläche der Parz. 1513 im Ausmaß von 109 m<sup>2</sup>, beide KG 75305 Ferlach, in das öffentliche Gut im Zuge des "Flurbereinigungsverfahrens Lederer-Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See-Graber" und der damit einhergehenden Widmung zum und Entwidmung aus dem Gemeingebrauch, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.**

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Übernahme der Parz. 953, KG 75416 Greuth, ins öffentliche Gut:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass hinsichtlich der im Zuge einer Grundstücksteilung, basierend auf der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Helmuth Thalmann, Faak am See, vom 10.11.2023, GZ.: 464-B/2022, durchzuführenden Übernahme der Parz. 953 bzw. Trennstück "3", KG 75416 Greuth, im Ausmaß von 70 m<sup>2</sup> aus der Parz. 611, KG 75416 Greuth, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der damit einhergehenden Widmung zum Gemeingebrauch, beraten und beschlossen werden soll. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 10.07. bis 07.08.2024, es langten keine negativen Stellungnahmen ein.

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme der Parz. 953 bzw. Trennstück "3", KG 75416 Greuth, im Ausmaß von 70 m<sup>2</sup> aus der Parz. 611, KG 75416 Greuth, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und der damit einhergehenden Widmung zum Gemeingebrauch, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.**

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Übernahme einer Teilfläche der Parz. 112/4, KG 75414 Gödersdorf, ins öffentliche Gut:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass hinsichtlich der im Zuge einer Grundstücksteilung, basierend auf der Vermessungsurkunde des Herrn DI Helmuth Thalmann, GZ.: 404-2/2024, durchzuführenden Übernahme der Trennstücke "1" im Ausmaß von 56 m<sup>2</sup> und "2" im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup> aus der Parz. 112/4, KG 75414 Gödersdorf, in das öffentliche Gut, Parz. 112/2 und 1741/7, beide KG 75414 Gödersdorf ("Lindnerweg"), und der damit einhergehenden Widmung zum Gemeingebrauch, beraten und beschlossen werden soll. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 22.07.2024 bis 19.08.2024. Es langten keine negativen Stellungnahmen ein.

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme von Teilflächen aus der Parz. 112/4, KG 75414 Gödersdorf, ins öffentliche Gut ("Lindnerweg") und der damit einhergehenden Widmung zum Gemeingebrauch, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.**

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Übernahme einer Teilfläche der Parz. 57, KG 75428 Mallestig, ins öffentliche Gut:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass hinsichtlich der im Zuge einer Grundstücksteilung, basierend auf der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Villach, vom 13.05.2024, GZ.: 242050-V1-U, durchzuführenden Übernahme der Trennstücke "7" im Ausmaß von 16 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 58/1 und "6" im Ausmaß von 41 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 57, beide KG 75428 Mallestig, in das öffentliche Gut, Parz. 1543 und 1544, beide KG 75428 Mallestig, und der damit einhergehenden Widmung zum Gemeingebrauch, beraten und beschlossen werden soll.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 28.06.2024 bis 26.07.2024. Es langten keine negativen Stellungnahmen ein.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme von Teilflächen aus den Parz. 58/1 und 57, beide KG 75428 Mallestig, in das öffentliche Gut, Parz. 1543 und 1544, beide KG 75428 Mallestig, und der damit einhergehenden Widmung zum Gemeingebrauch, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Auflassung von öffentl. Gut im Zuge der Flurbereinigung "Quellenweg", KG 75305 Ferlach:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass gemäß Teilungsplan der Agrarbehörde Kärnten/Amt der Kärntner Landesregierung, GZ.: 10-ABV-FB-958-TP, folgendes Trennstück aus dem öffentl. Gut aufgelassen werden soll:

Trennstück	m <sup>2</sup>	Ursprungsparzelle	Zuwachs zu	
1	161	2504/1	1907/1	Auflassung



Die Kundmachung über die Auflassung des öffentl. Gutes erfolgte vom 07.02.2024 bis 06.03.2024. Es sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

Im Zuge einer Mappenberichtigung wurden die Teilflächen 5, 6 und 7 an das öffentliche Gut abgetreten. Das Gesamtausmaß der Flächen beträgt 53 m<sup>2</sup>. Die Fläche ist im Flächenwidmungsplan als "Bauland-Dorfgebiet" ausgewiesen, welches im Schnitt mit € 90,00/m<sup>2</sup> bemessen wird.

Von Seiten des Bauamtes wird auf den Umstand hingewiesen, dass die Flächen einer Verkehrsfläche zugeschlagen werden und eine Nutzung als Bauland daher ausgeschlossen ist. Die Fläche, die dem Antragsteller zugeschrieben wird, umfasst 161 m<sup>2</sup> und ist als Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche ausgewiesen. Dieses wird mit € 30,00/m<sup>2</sup> bemessen. Eine Umwidmung der Fläche in "Bauland-Dorfgebiet" wäre möglich, da sich die Fläche innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze befindet. Es handelt sich hier nicht um einen flächengleichen, sondern um einen wertgleichen Tausch.

Folgende Gegenüberstellung ergibt sich:

Fläche	Widmung	Preis/m <sup>2</sup>	Summe	
161 m <sup>2</sup>	Grünland	30	€ 4.830,00	<b>Auflassung öffentliches Gut</b>
53 m <sup>2</sup>	Bauland	90	€ 4.770,00	<b>Übernahme ins öffentliche Gut</b>

Die Veranlassung der Vermarkung, Vermessung muss durch den Antragsteller erfolgen. Des Weiteren sind alle im Zuge der Durchführung der Grundabtretung entstehenden Kosten durch diesen zu tragen.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Auflassung einer Fläche des öffentlichen Gutes und die Übernahme von Teilflächen ins öffentliche Gut im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens "Quellenweg" in der KG 75305 Ferlach und der damit einhergehenden Widmung zum und Entwidmung aus dem Gemeingebrauch, unter Zugrunde liegen der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ.: 10-ABV-FB-985-TP, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Verlängerung der Bebauungsverpflichtung, Parz. 272/1, KG 75414 Gödersdorf - FSF-Wohnanlage:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass im Zuge des Umwidmungsverfahrens 08/2018 eine Bebauungsverpflichtung in Höhe von € 83.104,00 abgeschlossen wurde. Die Fläche wurde inzwischen von der Fa. FSF Wohnanlage Gödersdorf erworben - die Vereinbarung damit überbunden. Die Frist für eine widmungsgemäße Bebauung endete am 07.12.2023. Der Grundeigentümer wurde dahingehend informiert (per Mail im Jänner 2024), es langte folgendes Ansuchen ein:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren!*

*Wie Sie wissen, vertrete ich die FSF Wohnanlage Gödersdorf Errichtungs GmbH, FN 385261k rechtsfreundlich. Ich beziehe mich auf die gepflogenen Gespräche und den anhängigen Rechtsstreit, welcher zu 49 Cg 25/24b des LG Klagenfurt geführt wird. Meine Mandantschaft hat mit Ihnen die Vereinbarung über die Sicherstellung der Bebauung des Grundstückes 272/1 KG 75414 Gödersdorf getroffen. Gemäß dieser Vereinbarung wäre meine Mandantschaft verpflichtet, die Fertigstellung der Wohnanlage bis 07.12.2023 abzuschließen und zu melden. Gemäß Punkt 3.3 der Vereinbarung kann eine angemessene, einmalige Verlängerung der Frist gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Meine*

Mandantschaft musste nach der ursprünglich negativen Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission (OPK) die Planung des Bauvorhabens adaptieren und in weiterer Folge zusätzliche Brandschutzmaßnahmen projektieren, mit denen ursprünglich nicht zu rechnen war. Im Hinblick darauf gehe ich davon aus, dass „berücksichtigungswürdige Gründe“ im Sinne des oben zitierten Vertragspunktes vorliegen.

Die Übergabe der verkauften Wohneinheiten erfolgt in diesen Tagen. Ich darf Sie höflich ersuchen, die Frist zur Fertigstellung der Wohnanlage bis 31.10.2024 zu verlängern. Die von der Bank meiner Mandantschaft vorliegende Bankgarantie ist über das Datum der oben genannten Frist wirksam. Sollte aus formalen Gründen eine entsprechende Erklärung gegenüber der Bank abzugeben sein, ist meine Mandantschaft naturgemäß dazu jederzeit bereit. Diese wird jedenfalls ein geeignetes Sicherungsmittel gemäß § 53 Abs. 6 K-ROG zur Verfügung stellen. Meine Mandantschaft ist auch bereit, eine neue schriftliche Vereinbarung zu schließen, welche eine Verlängerung der Bebauungsfrist bis 31.10.2024 vorsieht. Im Falle einer positiven Beschlussfassung wurden mit Ihrem Rechtsvertreter bereits die Bedingungen für die Beendigung des Gerichtsverfahrens abgestimmt. Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, ersuchen, diesen Antrag bei der nächsten Gemeinderatssitzung vorzulegen. Ich darf Sie höflich ersuchen, mich vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Der Gemeindevorstand schlägt *einstimmig* vor, den Antrag auf Verlängerung der Bauungsverpflichtung für die Parz. 272/1, KG 75414 Gödersdorf, bis 31.10.2024, zu beraten und zu beschließen.

**Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die Verlängerung der Bauungsverpflichtung für die Parz. 272/1, KG 75414 Gödersdorf, bis 31.10.2024, wie vom Berichtersteller vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.**

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. Bauarea 80, KG 75410 Faak (Ordnungs-Nr.: A03/2024):

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Antrag vom 18.06.2024 vom grundbücherlichen Eigentümer der Parz. Bauarea 80, KG 75410 Faak, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 218 m<sup>2</sup> gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 im Einklang mit dem im §38 festgelegten Verfahrensvorschriften, kann der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet in der Gemeinde aufheben, wenn es

1. den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, einem überörtlichen Entwicklungsprogramm oder sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes entspricht,
2. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung Bedacht nimmt,
3. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinden Bedacht nimmt,
4. raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, berücksichtigt oder
5. dem Gesetz entspricht.

Die Erschließung des Grundstückes ist über die öffentliche Wegparz. 2007, KG 75410 Faak, gegeben. Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 25.07.2024 bis 22.08.2024. Es langte bislang keine negative Stellungnahme ein.

**Magdalena Klaudrat, Abt. 12, per Mail am 29.07.2024 -**

Sehr geehrte Frau Tschemernjak,  
zur Freigabe des Aufschließungsgebietes im Ausmaß von 218 m<sup>2</sup>, festgelegt für die Parz. Bauarea 80, KG 75410 Faak, wird aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht folgendes mitgeteilt:  
Das gegenständliche Grundstück befindet sich in keinem Hochwasserabflussbereich und ist laut der Hinweiskarte des Landes Kärnten auch nicht von Oberflächenwasserabfluss betroffen. Es besteht daher kein Einwand gegen die geplante Aufhebung.

**Erwin Hofmeister, Abwasserverband Faaker See, per Mail am 24.07.2024 -**

Hallo Sabine,  
gegenständliche Parzelle befindet sich innerhalb des Entsorgungsbereichs des AVF. Es besteht daher kein Einwand.

Anmerkung Bauamt: Die Parzelle ist bereits bebaut, die Errichtung einer Wärmepumpenheizung ist geplant. Von einer Bebauungsverpflichtung kann daher abgesehen werden.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf einer Teilfläche der Parz. Bauarea 80, KG 75410 Faak (Ordnungs-Nr.: A03/2024), im Ausmaß von 218 m<sup>2</sup>, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Errichtung einer Lärmschutzwand und Verlegung des Gehweges in Kooperation mit dem Straßenbauamt Villach im Bereich Neumüllnern entlang der L51 "Finkensteiner Straße":

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass seitens der Landesstraßenverwaltung die Durchführung folgender Maßnahme beabsichtigt ist:  
Erneuerung und Lückenschluss der bestehenden Lärmschutzwand entlang der L51 Finkensteiner Straße im Bereich Neumüllnern mit Verlegung des bestehenden Gehweges und Errichtung einer Stützmauer.

Die gemeinsame Bauabwicklung im Kooperationsprojekt mit dem Straßenbauamt bedeutet für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See einen wirtschaftlichen Vorteil. Sollten die Arbeiten zu einem späteren Zeitpunkt, ausgehend von der Gemeinde, durchgeführt werden, würden die anfallenden Kosten die derzeit geschätzten Kosten deutlich übersteigen.

Die Ausschreibung erfolgte gem. Bundesvergabegesetz durch das Straßenbauamt Villach. Als Billigstbieter ging die Fa. Swietelsky hervor.

<b>Zuordnung</b>	<b>Gesamtvolumen [€]</b>	<b>Gemeindeanteil [€]</b>
Anteil Gemeinde Gehwegerrichtung	36.593,00	36.593,00
Land Kärnten Lärmschutzwand	52.143,00	0
<b>Brutto</b>	<b>88.736,00</b>	<b>36.593,00</b>

Sämtliche Versorgungsträger wurden rechtzeitig über das Projekt informiert.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erneuerung und den Lückenschluss der bestehenden Lärmschutzwand entlang der L51 "Finkensteiner Straße" im Bereich Neumüllnern mit Verlegung des bestehenden Gehweges und Errichtung einer Stützmauer in Kooperation mit dem Straßenbauamt Villach um brutto ca. € 36.593,00 und Vergabe der Arbeiten an die bestbietende Firma Swietelsky, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

GR. Karl **MIKL** erklärt sich zu Tagesordnungspunkt 12) als befangen und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:  
Ordnungs-Nr.: 20/22 - Umwidmung der Parz. 48/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von  
856 m<sup>2</sup>, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in  
Bauland-Wohngebiet:

---

VM. Alexander **L i n d e r** berichtet, dass der für das Gebiet der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan gemäß § 39, in Verbindung mit § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), idF LGBl. Nr. 59/2021, wie folgt geändert werden soll u.zw.:

Ordnungs- Umwidmung der Parz. 48/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 856 m<sup>2</sup>, von  
Nr.: 20/22 dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in  
**Bauland-Wohngebiet**

### **Rechtsgrundlagen**

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

### **Bauflächenbilanz**

Gemäß § 15 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, darf eine Neufestlegung von Flächen als Bauland nur dann erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

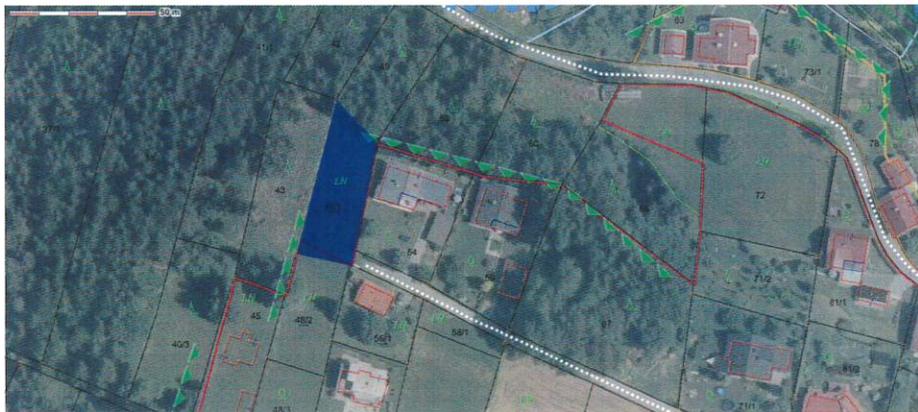
Im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See 2021 wurde die Bauflächenbilanz, wie in der Abbildung 1 ersichtlich, ermittelt.

Widmungs-kategorie	gewidmete Fläche	bebaute Fläche	Aufschl.-Gebiet	unbebautes Bauland	BL-Reserve in % d. Widmungsfläche	10 Jahresbaulandüberhang	
						Baulandbedarf	absolut in Jahren
Wohngebiet	193,5 ha	151,0 ha	18,6 ha	23,9 ha	12,3 %	47,1 ha	-23,2 ha
Dorfgebiet	274,8 ha	245,2 ha	21,2 ha	8,4 ha	3,0 %	23,5 ha	-15,2 ha
Geschäftsgebiet	13,6 ha	11,7 ha	0,0 ha	1,8 ha	13,4 %	3,4 ha	-1,5 ha
Kurgebiet	78,2 ha	65,7 ha	10,3 ha	2,3 ha	2,9 %	9,5 ha	-7,3 ha
Gemischtes Baugebiet	13,0 ha	12,1 ha	0,9 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
Gewerbegebiet	13,3 ha	9,9 ha	0,0 ha	3,5 ha	25,9 %	9,0 ha	-5,5 ha
Industriegebiet	79,1 ha	55,7 ha	8,1 ha	15,4 ha	19,4 %	32,0 ha	-16,7 ha
Sondergebiete	1,5 ha	1,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung EKZ	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Widmung	0,0 ha	kein Bedarf
Sonderwidmung FZW und App.	7,0 ha	7,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
Vorbehaltsflächen	8,4 ha	8,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	keine Reserve	0,0 ha	kein Bedarf
<b>Gesamt</b>	<b>682,4 ha</b>	<b>568,2 ha</b>	<b>59,0 ha</b>	<b>55,1 ha</b>		<b>124,5 ha</b>	<b>-69,4 ha</b>

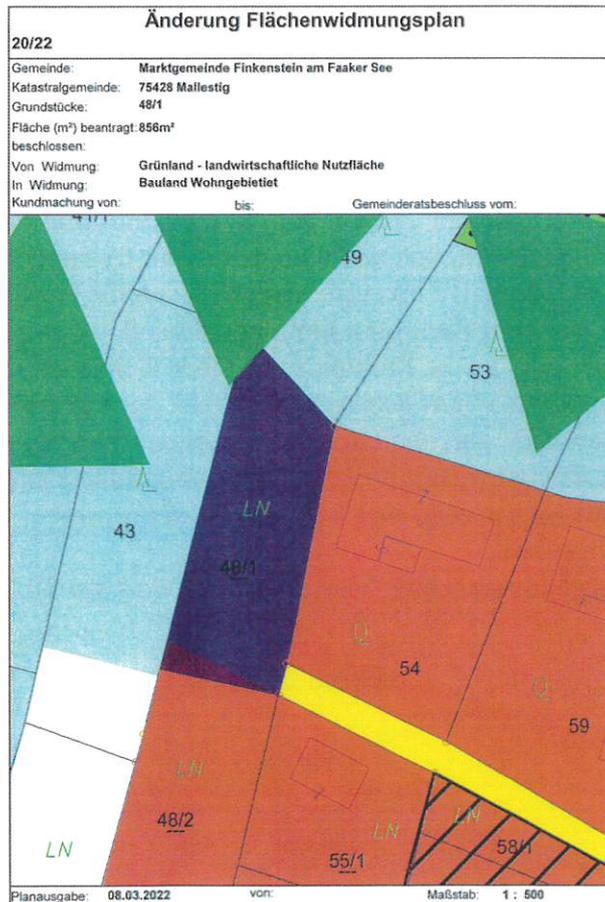
2 Bauflächenbilanz Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Stand 2022 LWK ZT-GmbH)

## Ansuchen

Mit Eingabe vom 18.11.2021 wurde vom Antragsteller das Ansuchen auf Umwidmung der Parz. 48/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 856 m<sup>2</sup>, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet gestellt.



3 Orthofoto



4 Lageplan

## **Vorprüfung Gemeinde**

Die beantragte Fläche grenzt an einen bereits in Bauland gewidmeten Bereich und liegt innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen des ÖEK. Von Seiten der Gemeinde wird ein hydrologisches bzw. hydrogeologisches Gutachten gefordert, da im Nahebereich Probleme mit Oberflächenwässern auftreten. Des Weiteren wird eine Besicherung gefordert

### **Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen**

## **Vorprüfung Abt. 3 - fachliche Raumordnung**

Die leicht geneigte Fläche befindet sich im westlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Mallestig, am Ende einer Stichstraße. Die Fläche wird derzeit als Wiese genutzt. Im Norden und etwas weiter westlich befinden sich Waldflächen. Die umgebenden Flächen sind teilweise bebaut. Gem. Planteil des ÖEK liegt die ggst. Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen. Zudem ist für den ggst. Siedlungsbereich eine Abklärung von Hochwasserschutz, Hand- und Oberflächenwässer bei baulichen Entwicklungen notwendig. Die Baulandreserven der Gemeinde liegen unter 10 Jahre. Lt. Flächenwidmungsplan grenzt das Grundstück im Süden und Osten an Bauland-Wohngebiet und im Norden und Westen an Grünland-Land- und Forstwirtschaft mit Ersichtlichmachung Wald an. Lt. Oberflächenabflusskarte im *KAGIS* gibt es Hinweise auf Oberflächenabflüsse am ggst. Areal. Lt. Auskunft der Gemeinde ist die Errichtung eines Bauobjektes geplant. Die Widmung bedeutet die Errichtung eines Bauobjektes im direkten Anschluss an Bauland. Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt sich die ggst. Änderung des *FWP* mit dem *ÖEK* sowie den Zielen und Grundsätzen des neuen K-ROG 2021 vereinbaren und das Vorhaben wird raumordnungsfachlich positiv beurteilt. Hinsichtlich der Oberflächenwasser lt. *KAGIS* und der Stellungnahme der Gemeinde mit Verweis auf Problemen mit eben diesen im Nahbereich ist eine Stellungnahme der Abt. 12 einzuholen. Im Hinblick auf die Bauflächenbilanz, zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung in angemessener Frist, hat die Gemeinde eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

### **Ergebnis Abt. 3: Positiv mit Auflagen**

## **Stellungnahme Abt. 12: Besicherung**

### **Kundmachung und Stellungnahmen**

Der Abänderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes wurde in der Zeit vom 22.09.2022 bis zum 20.10.2022 kundgemacht. Folgende relevanten Stellungnahmen trafen ein:

### **Magdalena Klaudrat, BSc, Abt. 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 12.10.2022:**

Umwidmungspunkt 20/22

Mit gegenständlichem Umwidmungspunkt ist beabsichtigt, das Gst. 48/1, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 856 m<sup>2</sup> von dzt. „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Wohngebiet“ umzuwidmen. Das gegenständliche Grundstück liegt im Nordwesten der Ortschaft Finkenstein auf der Anhöhe Goritschitza und ist nicht durch fluviale Hochwässer betroffen. Laut Stellungnahme der Gemeinde gibt es im Bereich der beantragten Umwidmungsfläche Probleme mit Oberflächenwasser, welches von Quellaustritten in der nahen gelegenen Waldfläche stammt. Dazu wird empfohlen, die Stellungnahme eines hydrogeologischen ASV einzuholen. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht ist eine Gefährdung durch Oberflächenwasser aufgrund der topographischen Lage gering. Auch die Oberflächenwasserhinweiskarte zeigt hier keine Gefährdung, wobei Quellen in der Hinweiskarte nicht berücksichtigt sind.

### **Hans Tratnik, Wassergenossenschaft Mallestig, per Mail am 10.10.2022:**

20/22  
Karte des GSt. 48/1, KG 75428  
Wassersystem (Karte) in der Stelle Mallestig, Siedlung 12



## Stellungnahme Bauamt

Seitens des Bauamtes wurde ein geotechnisch-hydrogeologisches Gutachten eingefordert. Es wurden keine problematischen Untergrundverhältnisse angetroffen. Für die Bebauung sind die im Gutachten hinterlegten Parameter zu berücksichtigen. Der Umwidmung kann daher zugestimmt werden. Die umzuwidmende Fläche wurde mit einem Ausmaß von 856 m<sup>2</sup> kundgemacht - da bereits ein Teil eine Baulandwidmung aufweist, verringert sich das Ausmaß auf 813 m<sup>2</sup>.

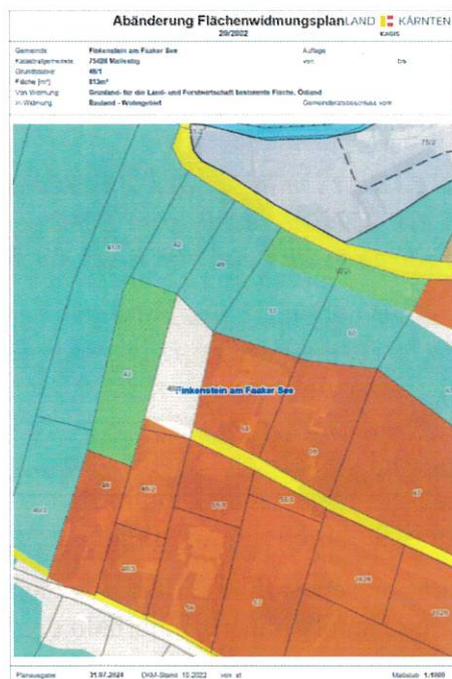
In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2022 wurde der Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes (nach positiver Vorberatung durch den Bauausschuss am 21.11.2022 bzw. im Gemeindevorstand am 06.12.2022) einstimmig positiv beschlossen.

Aufgrund der Stellungnahme von der Bezirksforstinspektion Villach wurde der Beschluss aufgehoben.

### Stellungnahme DDI Dr. Thomas Holzfeind, per Mail am 20.01.2023:

ad 20/22 - Umwidmung des Gst. 48/1, KG Mallestig, im Ausmaß von 856 m<sup>2</sup> von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet*. Die gegenständliche Fläche wird im Norden und im Westen von Waldflächen begrenzt. Die im Westen angrenzende Fläche ist bereits durch ehemalige Windwürfe gekennzeichnet und dementsprechend handelt es sich derzeit teils um eine Kahlfläche. Teilweise befinden sich jedoch noch Fichten mit einer Höhe von ca. 25 m auf den westlich angrenzenden Waldflächen. Eine Gefährdung durch umstürzende Bäume ist definitiv gegeben, was auch die bereits aufgetretenen Windwürfe belegen. Weiters ist auch in Zukunft eine Beeinträchtigung der umzuwidmenden Fläche durch Schattenwurf nicht auszuschließen. Das Forstgesetz sieht keine Einschränkung der Waldbewirtschaftung zugunsten von Bauland vor. Um zukünftig Konflikte zwischen den Kulturgattungen bzw. zwischen Wald und Bauland zu vermeiden, wird aus forstfachlicher Sicht von einer Umwidmung abgeraten.

Seitens des Antragstellers wurde daraufhin mit dem Sachverständigen vereinbart, die Widmung der Parz. 43, KG 75428 Mallestig, von *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Schutzstreifen als Immissionschutz-Waldschutzabstand* abzuändern, womit diese als Schutzzone für die angrenzende Baulandwidmung fungieren soll. Die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wurde im Gemeinderat vom 19.10.2023 positiv beschlossen und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 30.03.2024, Zl.: RO-28-963/2024-32, genehmigt. Die Verordnung trat mit 03.04.2024 in Kraft.



5 Lageplan mit bereits abgeänderter Widmung der Parz. 43 KG 75428

Seitens der Bezirksforstinspektion wurde mit 25.07.2024 eine neue Stellungnahme abgegeben:

**Stellungnahme BFI, DDI Dr. Holzfeind, per Mail am 25.07.2024:**

Sehr geehrte Frau Tschernjak,

da die Umwidmung des westlich angrenzenden Waldgrundstückes in die Widmungskategorie „Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-Waldschutzabstand“ mittlerweile erfolgt ist, besteht aus forstfachlicher Sicht kein Einwand mehr gegen den Umwidmungspunkt 20/22.

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Antrag Ordnungs-Nr.: 20/22 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.***

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Abschluss eines Wartungsvertrages für die Liftanlage in der VS-Ledenitzen:

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet VM. Ing. Alexander L i n d e r , dass am 30. Juli 2024 zwei Wartungsverträge für die Liftanlage in der VS-Ledenitzen an die Gemeinde übermittelt wurden. Es besteht eine rechtliche Notwendigkeit einen Wartungsvertrag abzuschließen, um Haftungsfragen zu klären und eine Abnahme durch den TÜV zu ermöglichen. Die Aufzugsanlage ist für die Barrierefreiheit der Schule essenziell und wurde behördlich gemäß der OIB-Richtlinie 4 vorgeschrieben.

Wartungsvertrag Complete € 4.369,20 brutto

Wartungsvertrag Basic € 2.929,56 brutto

Nach Rücksprache mit der Aufzugsfirma wurde festgestellt, dass der BASIC Wartungsvertrag für die ersten fünf Jahre ausreichend ist. In diesem Zeitraum sind keine größeren Reparaturen zu erwarten und die Anlage unterliegt noch der Gewährleistung. Der Basic Wartungsvertrag deckt alle notwendigen Leistungen innerhalb dieser Frist, in denen die Anlage voraussichtlich keine größeren Reparaturen benötigen wird. Der Abschluss dieses Vertrages stellt somit eine wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung dar, die zugleich auch die rechtlichen Anforderungen erfüllt.

Bedeckung: Volksschule 1/2114 - Entgelte für sonstige Leistungen

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss eines Wartungsvertrages BASIC für die Liftanlage in der VS-Ledenitzen zum Betrage von jährlich brutto € 2.929,56, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein Wurzelwerk (Wurzelkinder):

1. Vbgm.<sup>in</sup> Michaela B a u m g a r t n e r berichtet, dass gemäß § 19a Abs. 1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen hat, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb

derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG, idgF, können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG, idgF, dar.

Die Vereinbarung dient dazu, die Betriebsführung durch natürliche und juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist.

Die vorliegende Vereinbarung wird von der Berichterstatterin vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verein WurzelWerk (Wurzelkinder), wie von der Berichterstatterin vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Wohnungsvergaben:

VM. Johann N a g e l e r berichtet, dass über die nachfolgend angeführten Wohnungsvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 10/N/2, im Ausmaß von 51,84 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Fürnitz, Dammweg 16/3, zu vergeben.*
2. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Fürnitz, Korpitschstraße 10/N/11, im Ausmaß von 52,87 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Fürnitz, Oberrainerstraße 57, zu vergeben.*
3. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 6, im Ausmaß von 48,45 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], 9184 St. Jakob i.R., Winkl 95, zu vergeben.*

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die vorgetragenen Wohnungsvergaben, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Ankauf von Teilflächen der Parz. 1777/1 und 1777/9, beide KG 75410 Faak, für die Erweiterung des Altstoffsammelzentrums:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet wie folgt:

1. Ausgangslage -

Das bestehende Altstoffsammelzentrum (ASZ) unserer Gemeinde stößt derzeit an seine Kapazitätsgrenzen. Die vorhandene Fläche reicht nicht mehr aus, um das stetig wachsende Aufkommen an Altstoffen effizient und sicher zu bewältigen. Dies führt zu logistischen Herausforderungen und erhöhten Sicherheitsrisiken. Um die Funktionsfähigkeit des ASZ langfristig sicherzustellen, ist eine Erweiterung der vorhandenen Fläche unumgänglich.

2. Erweiterungsbedarf -

Um den Anforderungen gerecht zu werden, wurde die Möglichkeit geprüft, angrenzende Grundstücke von der Agrargemeinschaft zu erwerben. Die Teilflächen der östlich gelegenen Parzellen 1777/1 und 1777/9 wurden als geeignet identifiziert. Die Gesamtfläche dieser Grundstücke beträgt 8.472 m<sup>2</sup>. Mit dieser Erweiterung könnte das ASZ seine Kapazitäten erheblich ausbauen, was nicht nur die aktuellen Platzprobleme lösen, sondern uns auch für zukünftige Entwicklungen besser wappnen würde.

3. Kaufpreis und Konditionen -

Die Verhandlungen mit der Agrargemeinschaft führten zu einem Kaufpreis von 10 €/m<sup>2</sup> und entspricht somit einem Gesamtkaufpreis von € 84.720,00. Dieser Preis wird als marktgerecht und angemessen bewertet, insbesondere in Anbetracht der strategischen Bedeutung dieser Flächenerweiterung für die Gemeinde.

Zusätzlich zum Gesamtkaufpreis übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Vermessung, die Vertragsverfassung und die Vermarktung.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Vereinbarung, dass, sollte die Fläche innerhalb der nächsten 99 Jahre an einen Dritten weiterverkauft werden, die Differenz zwischen dem ursprünglichen Kaufpreis von 10 €/m<sup>2</sup> und dem dann erzielten Verkaufspreis an die Agrargemeinschaft ausbezahlt wird. Diese Klausel stellt sicher, dass die Agrargemeinschaft am potenziellen Wertzuwachs der Fläche beteiligt wird.

Bedeckung:

ca. € 60.000,00 Überschuss Müllbeseitigung  
Differenz aus der ZMR Mülldeponie

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Ankauf von Teilflächen der Parz. 1777/1 und 1777/9, beide KG 75410 Faak, für die Erweiterung des Altstoffsammelzentrums, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass ein selbständiger Antrag eingebracht wurde, wie folgt:

***Selbständiger Antrag gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eingebracht von den Mitgliedern des Gemeinderates VM. Christian OSCHOUNIG, Aleksander UNTERWEGER und Franz Michael RUCKLI -***

Betr.: Wiedereinführung einer Postpartnerstelle in Fürnitz;

Der Bürgermeister wird aufgefordert Gespräche zu führen, dass wieder ein Postpartner in Fürnitz installiert wird. Aufgrund der geschlossenen Postpartnerstelle beim Café Blaßnig haben

die Einwohner sowie angesiedelten Firmen keine Möglichkeit mehr, Postsendungen in der Umgebung aufzugeben bzw. abzuholen. Zurzeit wird auf den Postpartner in Arnoldstein verwiesen. Es ist unserer Meinung dringend notwendig, im Einzugsgebiet Fürnitz und Umgebung wieder einen Postpartner zu installieren, um der Bevölkerung ein ärgerliches Pendeln zu ersparen.

***Der Selbständige Antrag wird seitens des Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.***

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

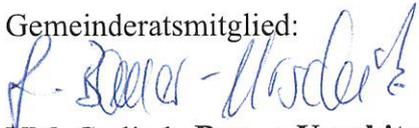
Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden - einschließlich vertraulicher Teil - um 17:50 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:



**Christian Poglitsch**  
Bürgermeister

Gemeinderatsmitglied:



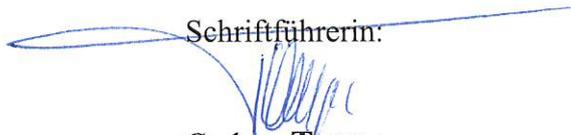
VM. Gerlinde **Bauer-Urschitz**

Gemeinderatsmitglied:



Roswitha **Oitzinger**

Schriftführerin:



Gudrun **Taupe**

